

An die  
Damen und Herren  
des Ausschusses für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt

## **Beratungsvorlage**

zu TOP I.4. der Sitzung des Ausschusses für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt am 16.11.2004

### **Betr.: Bauliche Änderung des „Hohegrabenweg“ zwischen „Kanzlei“ und „Necklenbroicher Straße“**

TOP I. 4 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04. November 2004  
Antrag gemäß § 24 GO NW von Frau Elisabeth Schild vom 14. September 2004

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Straßen, Kanäle, Grün und Umwelt folgt der Bürgeranregung, gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, vom 14. September 2004 zur baulichen Änderung des „Hohegrabenweg“ zwischen „Kanzlei“ und „Necklenbroicher Straße“, nicht und begründet dies wie folgt:

- Der Hohegrabenweg wurde 1972 als Ortsstraße ohne Beschränkungen nach dem damaligen Landesstraßengesetz gewidmet. Ortsstraßen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Stadtgebietes dienen.
- 1985 wurden auf dem Teilstück des Hohegrabenweg zwischen Necklenbroicher Straße und Kanzlei bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung durchgeführt. Die Fahrbahn wurde in Höhe Einmündung Winnendonk aufgefästert und im weiteren Straßenverlauf wurden Baumscheiben angelegt.
- 2001 wurde der Hohegrabenweg zwischen Necklenbroicher Straße und Kanzlei als Tempo 30 Zone ausgewiesen. Bauliche Maßnahmen sind innerhalb von Tempo 30 Zonen nicht mehr vorgesehen. Abseits der Vorfahrtsstraßen muss innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich mit der Anordnung von Tempo 30 Zonen gerechnet werden. Damit wird das sog. Sichtbarkeitsprinzip für Verkehrszeichen aufgeweicht. Ein Kraftfahrer kann sich nunmehr nicht mehr darauf berufen, die Anordnung der Tempo 30 Zone übersehen zu haben. Bauliche Maßnahmen dürfen in Tempo 30 Zonen nur noch angeordnet werden, wenn von Ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Rettungswesen, Feuerwehr) und keine Lärmbelästigung für die Anwohner ausgeht. Auf dem Teilstück des Hohegrabenweg zwischen Necklenbroicher Straße und Kanzlei ist beidseitiges Fahrbahnparken erlaubt. Dadurch werden die für den fließenden Verkehr zur Verfügung stehenden Fahrbahnflächen erheblich eingeschränkt. Sich begegnende Fahrzeuge können deshalb in der Regel nicht ungehindert aneinander vorbeifahren.
- Aus Gründen der Schulwegsicherheit besteht von 7.30 h – 8.30 h ein Abbiegeverbot von der Necklenbroicher Straße in den Hohegrabenweg. Zur Verdeutlichung der Verkehrssituation im Einmündungsbereich Hohegrabenweg / Kanzlei wurde die Roteinfärbung und die Blockmarkierung der Radfahrerfurt erneuert.
- Die Unfallentwicklung auf dem Hohegrabenweg zwischen Kanzlei und Hohegrabenweg ist nach Auskunft der Kreispolizeibehörde als „unauffällig“ zu bewerten (3-Jahres-Betrachtung).
- Die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes im Einmündungsbereich Hohegrabenweg / Kanzlei mit baulich ausgestalteter Mittelinsel ist aufgrund fehlender Verkehrsflächen nicht möglich.

- Mit Ausweisung als Tempo 30 Zone wurden von der Polizeiwache Meerbusch in unregelmäßigen Abständen Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Bei der letzten Messung vom 13. September 2004 wurden in der Zeit von 8.30 h – 9.30 h 43 Personenkraftwagen mit folgenden Geschwindigkeiten festgestellt:

Unter 30 km/h: 10 Fahrzeuge

Über 30 km/h: 28 Fahrzeuge

Über 40 km/h 5 Fahrzeuge

Die meisten Fahrzeuge bewegten sich in einem nicht ahndungswürdigen Geschwindigkeitsbereich von 30 – 40 km/h. Insgesamt entsteht nach Auffassung der Kreispolizeibehörde der Eindruck, dass höchstens nur einzelne Kfz-Führer den Straßenabschnitt mit stark überhöhter Geschwindigkeit befahren.

- Eine Abbindung des Hohegrabenweg von der Necklenbroicher Straße ist nur bei gleichzeitiger Anlage von geeigneten Wendeanlagen möglich. Sämtliche Fahrzeuge, die nicht auf der Straße wenden können, müssten ansonsten „Rückwärtsfahren“ um den abgebundenen Teil des Hohegrabenweg zu verlassen. Für ein Müllfahrzeug ist z.B. ein Wendekreisdurchmesser von 21 m erforderlich. Kraftfahrer dürfen durch den Verzicht auf Wendemöglichkeiten nicht dazu gezwungen werden, eine Straße regelmäßig und ohne Einweisung rückwärts zu befahren. Besonders die nichtmotorisierten Straßenraumbenutzer (Fußgänger, Radfahrer) sind gefährdet. Beim Rückwärtsfahren muss sich der Fahrer eines Fahrzeuges davon überzeugen, dass sich kein Hindernis dort befindet, wohin er weder im Rückspiegel noch durch Zurückschauen sehen kann („toter Winkel“). Unfälle, die sich wegen des „toten Winkels“ ereignen, zählen zu den schwersten im Straßenverkehr, da die Opfer kaum eine Chance zum Ausweichen haben.

#### **Begründung:**

Es wird auf den in Kopie beigefügten Bürgerantrag und dessen Ergänzung verwiesen. Der gemäß § 7 (3) der Hauptsatzung der Stadt für Bürgeranregungen zuständige Beschwerdeausschuss ist der Haupt- und Finanzausschuss, der am 04. November 2004 die Angelegenheit gemäß § 7 (4) der Hauptsatzung der Stadt an den sachlich zuständigen Ausschuss für Straßen, Kanäle, Grün und Umwelt verwiesen hat.

Der weitere Sachverhalt ergibt sich aus dem Beschlussvorschlag, ebenso die Begründung der ablehnenden Empfehlung.

#### **Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt zu entscheiden.

**Baubeginn:** ./.

**voraussichtliches Bauende:** ./.

**Kosten / Deckung:** ./.

**Personalaufwand:** ./.

In Vertretung

N o w a c k  
Erster Beigeordneter

Anlagen: Bürgeranregung vom 14. September 2004 von Frau Elisabeth Schildt  
Ergänzung der Bürgeranregung vom 04. November 2004